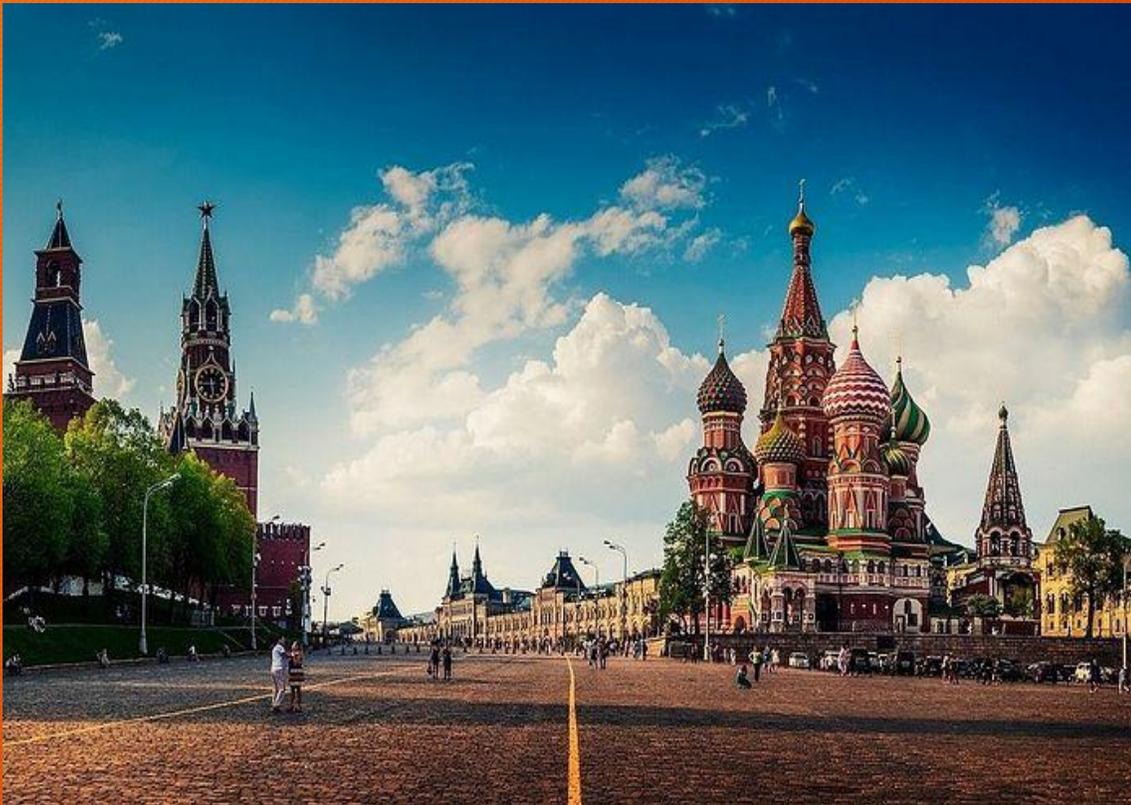


Strafgesetzgebung im Bereich der Religion: Deutsches und russisches Recht im Vergleich

Andrey Pligin
Sergey Trofimov

Die Beziehungen von Staat und Religion



Theorien der *strafrechtliche Schutz der Religion*

1. *Religionsschutztheorie*
2. *Gefühlsschutztheorie*
3. *Friedenschutztheorie*



Auszüge aus dem Gesetz

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

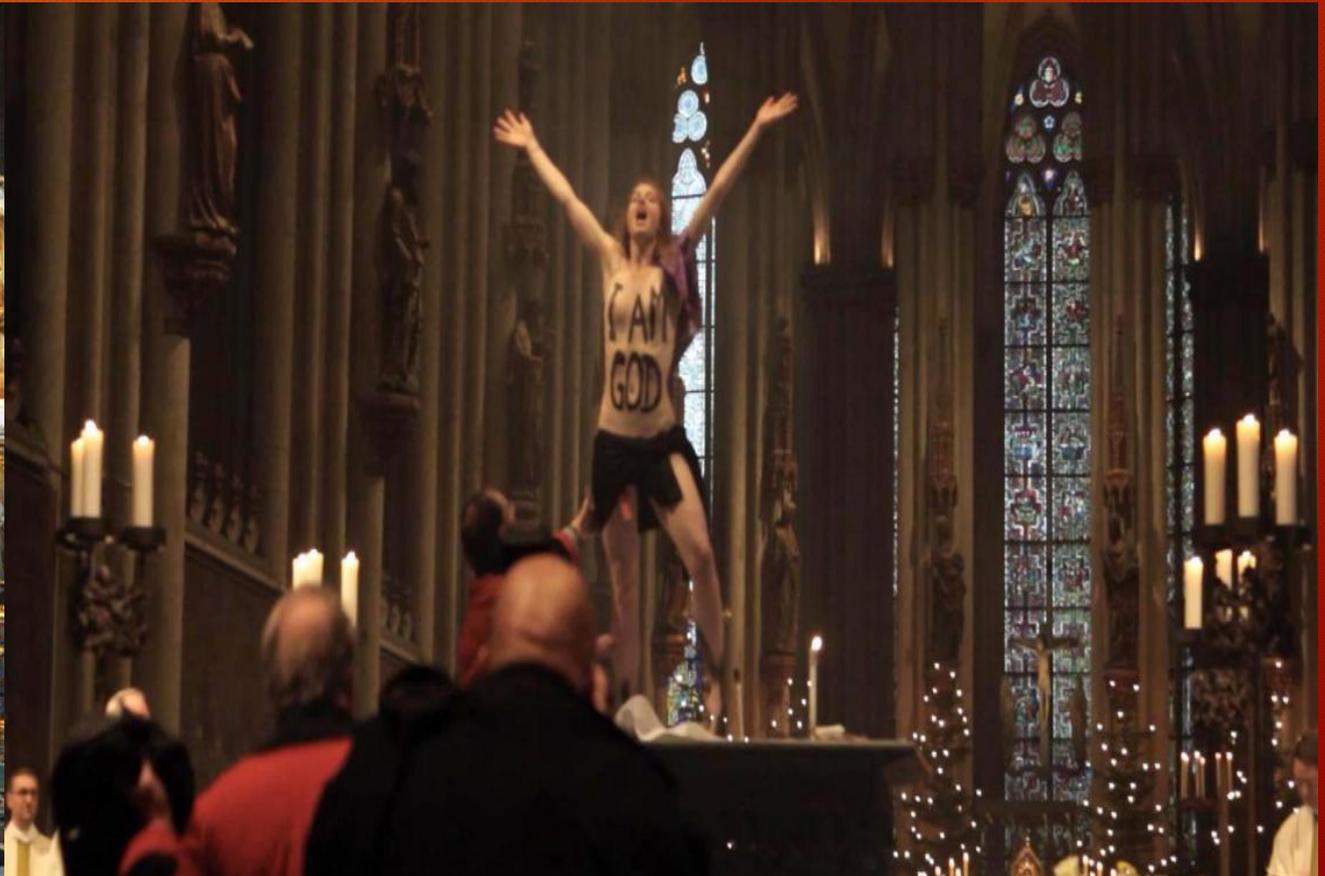
(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 167 Störung der Religionsausübung

(1) Wer den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

Strafverfahren in Russland und Deutschland



Noch ein paar Gedanken...



ЧУВСТВА ВЕРУЮЩИХ
ЗАЩИЩАЕТ
ГОСПОДЬ,
А НЕ УГОЛОВНЫЙ КОДЕКС
отмените 148 ст. УК РФ



БОГ
ПОРУГАЕМ
НЕ БЫВАЕТ
Апостол Павел
ТРЕБУЕМ ОТМЕНЫ
СТАТЬИ 148 УК
"ОБ ОСКОРЕЛЕНИИ
ЧУВСТВ ВЕРУЮЩИХ"



ЧУВСТВА
ВЕРУЮЩЕГО
ОСКОРБИТЬ
НЕВОЗМОЖНО
ТРЕБУЕМ ОТМЕНЫ
СТ. 148 УК

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Noch

Fragen?

